

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
"Altenstädter Straße"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Altenstädter Straße" vom 18.03./29.07.1991, zuletzt geändert mit Satzungen vom 25.01.1993 bzw. 30.10.1992, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

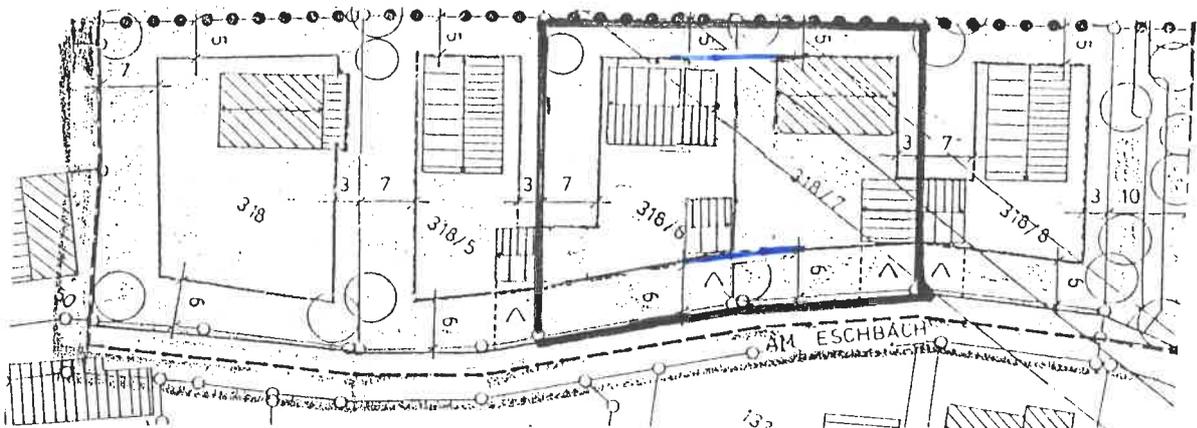
Die Firstrichtung für das Grundstück Fl.Nrn. 318/6 wird von Nord-Süd-Richtung in West-Ost-Richtung geändert.

§ 2

Die Baugrenze bei den Grundstücken Fl.Nr. 318/6 und 318/7 wird durchgängig gezogen, d.h. dort können zulässige Gebäude auch an die Grenze gebaut werden (Art. 7 Abs. 4 BauBO).

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Änderungen sind im nachstehenden Planausschnitt dargestellt, welcher den bisherigen Bebauungsplanteil ersetzt.



— = Änderungsbereich

— = Baugrenze (neu)

§ 4

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Entsprechend dem Antrag des Grundstückseigentümers wird die Änderung der Firstrichtung und die Zulässigkeit einer Garagen-Grenzbebauung ermöglicht (war bereits bisher auf der Westseite dieses noch unbebauten Grundstückes möglich). Die geänderte Firstrichtung entspricht der vorhandenen Bebauung an der Straße "Am Eschbach". Da ortsplannerische oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Schwabbruck in seiner Sitzung am 24.06.2002 dieser 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Schwabbruck, den 24.06.2002
GEMEINDE SCHWABBRUCK

Sporrer
Bürgermeister



Ausgefertigt:
Schwabbruck, den 24.09.2002
GEMEINDE SCHWABBRUCK

Sporrer
Bürgermeister

